24.03.2020

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)" Drucksache 17/8882

- § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise, auch bei den Kommunen, zu bündeln."
- 2. Bei § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: "Kompensationen für Steuermindereinnahmen gelten nur bis einschließlich dem Jahr 2024 als direkte oder indirekte Folge der Corona-Krise."
- 3. Bei § 5 wird folgender Satz angefügt: "Dazu zählen auch Investitionen, die dem Zweck dienen, das Gesundheitssystem in Nordrhein-Westfalen auf mögliche Pandemien vorzubereiten."

## Begründung:

Die eingegangen Stellungnahmen zum Gesetz haben folgenden Änderungsbedarf angemerkt.

#### 7u 1

Damit wird klargestellt, dass aus den Mittel auch Mindereinnahmen bspw. durch Steuerausfälle wie auch Mehrausgaben wie durch den Katastrophenschutz bei den Kommunen in NRW geleistet werden.

### Zu 2:

Die Abwicklung von Steuermindereinnahmen durch das Sondervermögen entspricht nicht vollständig dem Gebot von Klarheit und Haushaltswahrheit. Deshalb sollten die Mittel, die zur Steuerkompensation genutzt werden können, begrenzt werden.

Datum des Originals: 24.03.2020/Ausgegeben: 24.03.2020

# Zu 3:

Die Mittel des Sondervermögens sollten dazu genutzt werden, aus möglichen Defiziten bei der Infrastruktur unserer Gesundheitssystem zu lernen und diese dadurch zu beheben.

Thomas Kutschaty Sarah Philipp Michael Hübner Stefan Zimkeit

und Fraktion